

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](https://sozialministerium.at)

BMSGPK - IV/9 (Koordinierung der Logistik)

**Mag.a Gertraud Käfer**  
Sachbearbeiterin

[Gertraud.Kaefer@sozialministerium.at](mailto:Gertraud.Kaefer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862332  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.726.195

**Bundesgesetz, mit dem ein Hospiz- und Palliativfonds eingerichtet wird und Zweckzuschüsse an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich ab dem Jahr 2022 gewährt werden (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Hospiz- und Palliativfonds eingerichtet wird und Zweckzuschüsse an die Länder zur finanziellen Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich ab dem Jahr 2022 gewährt werden (Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG)**, samt Erläuterungen und WFA mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Die Stellungnahmefrist endet vier Wochen nach Zustellung.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme per E-Mail an [karin.pfeiffer@sozialministerium.at](mailto:karin.pfeiffer@sozialministerium.at) und [harald.pansi@sozialministerium.at](mailto:harald.pansi@sozialministerium.at) unter dem Begriff „Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG“ zu übermitteln.

**Weiters wird ersucht**, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates auch über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> zur Verfügung zu stellen.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinn dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Beilagen:

Begutachtungsentwurf

Erläuterungen

WFA

Mit freundlichen Grüßen

23. Oktober 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Pallinger

Elektronisch gefertigt